

Änderung Bebauungsplan „Gansacker Ost“ in Umkirch Verlagerung Getränkemarkt



Artenschutzrechtliche Prüfung

Avifauna - Herpetofauna – Fledermäuse (Quartiere)



Freiburg, 03.06.2018

Dipl. Ing. (FH) Andre Toth

Artenschutz - Landespflege - Umweltmonitoring

Talstraße 15
79102 Freiburg

Tel.: 0175/3779252

Mail: toth@epe-gutachten.de | www.epe-gutachten.de



Inhaltsverzeichnis

1	Anlass	3
2	Lage Untersuchungsgebiet	5
3	Methodik	8
3.1	Herpetofauna	8
3.2	Avifauna	8
3.3	Fledermäuse (Quartiere)	9
4	Reptilien	10
4.1	Bestand/Ergebnis	10
5	Avifauna	11
5.1	Bestand	11
5.2	Beeinträchtigung / Baumaßnahmen	14
5.3	Auswirkungen	14
5.4	Vermeidung und Minimierung	15
5.5	Ausgleichsmaßnahmen	15
5.6	Abprüfen der Verbotstatbestände § 44 BNatSchG (1) 1 - 3	16
5.7	Artenschutzrechtliche Bewertung / Zusammenfassung	17
6	Fledermäuse (Quartiere)	18
6.1	Bestand/Ergebnis	18
7	Literatur/Quellen	21

1 Anlass

In Umkirch ist die 9. Änderung des Bebauungsplans Gansacker-Ost geplant. Der Planentwurf sieht dabei den Abriss des bisherigen Getränkemarkts mit Nebengebäuden vor, die sich momentan südlich vor dem Hauptgebäude befinden. Der neue Getränkemarkt soll mit einem Lager und einer Wendeschleife künftig südwestlich des bestehenden Edeka-Hauptgebäudes errichtet werden.

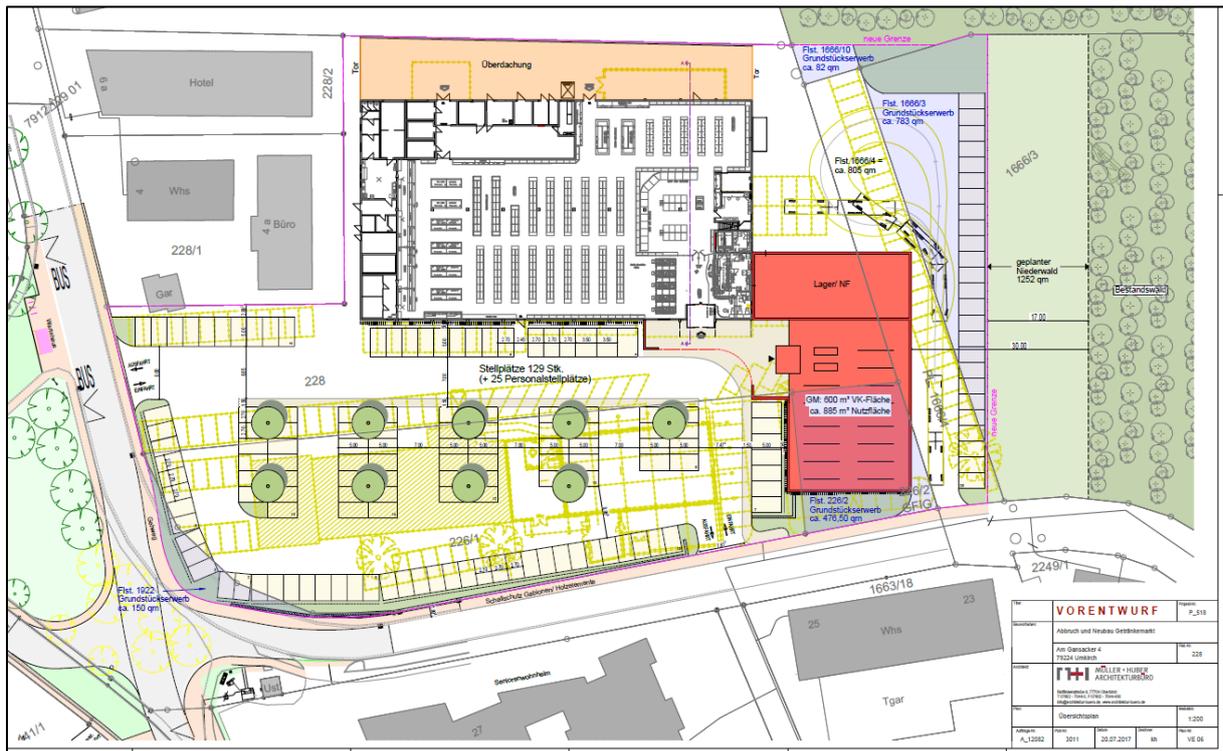


Abbildung 1 Planentwurf Bebauungsplanänderung „Gansacker Ost“ in Umkirch

Die artenschutzrechtliche Prüfung (siehe schematische Darstellung in Abb. 2) dient dazu die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme auf die Tiergruppen der Avifauna (Vögel), Reptilien und Fledermäuse (Quartiere) im Hinblick auf die Verbotsbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1-3 in Zusammenhang mit Abs. 5. zu untersuchen und zu beurteilen.

Dies bedeutet konkret:

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und sich die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann und die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

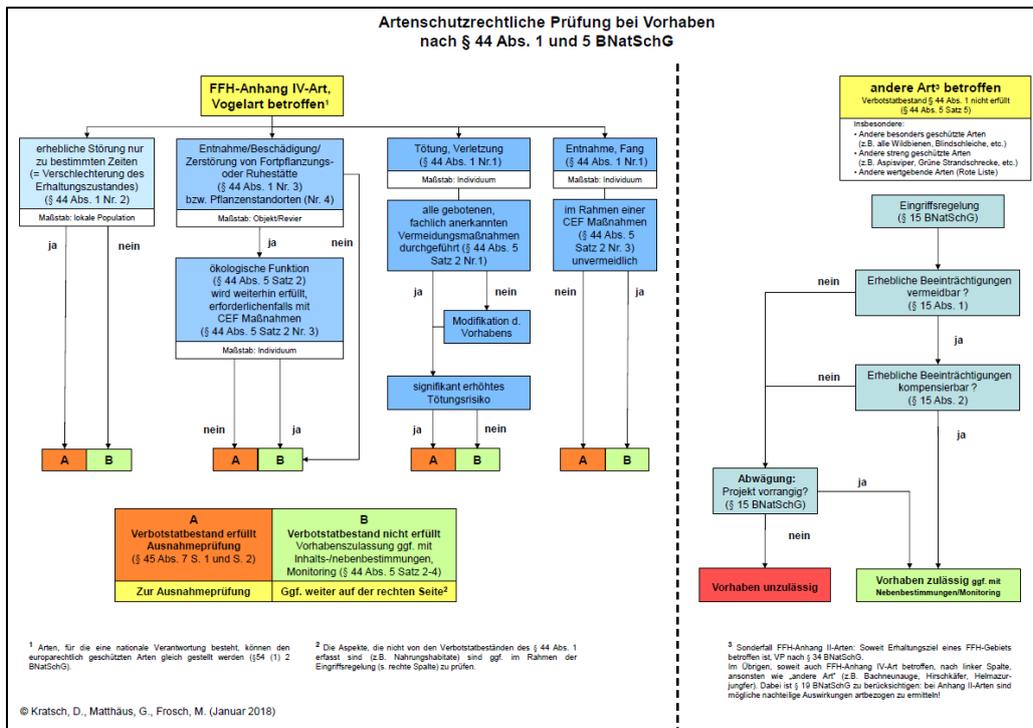


Abbildung 2 Ablaufschema der Artenschutzrechtlichen Prüfung

2 Lage Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG) liegt am östlichen Ortsrand von Umkirch auf einer Höhe von etwa 205 m ü NN. Naturräumlich gesehen befindet sich das Plangebiet in der „Freiburger Bucht“ bzw. in der Großlandschaft „Südliches Oberrhein-Tiefland“. Schutzgebiete befinden sich nicht innerhalb bzw. im räumlich funktionalem Umfeld des UG.



Abbildung 3 Luftbild (Quelle www.lubw.de) vom Untersuchungsgebiet (rot umrandet)

Das UG besteht im Wesentlichen aus bereits versiegelten Flächen (Gebäude, Parkplätze, Fußwege) mit kleineren Flächen mit Straßenbegleitgrün, Trittrassen und Ziersträuchern.

Am Ostrand des UG befindet sich ein schmaler Waldstreifen (Laubbäume verschiedener Art und unterschiedlicher Altersklassen) der bereits vor den Untersuchungen im Zeitraum zwischen Februar und März 2018 gerodet wurde. Die Baumstämme wurden hierbei separat vom Astwerk, die zu größeren Totholzhaufen in der Fläche aufgeschichtet wurden, am Straßenrand gelagert.



Abbildung 4 Blick auf Getränkemarkt mit Parkplatz von Südosten



Abbildung 5 Blick auf den Getränkemarkt mit Nebengebäuden von Nordwesten



Abbildung 6 Blick auf Waldstück in östliche Richtung



Abbildung 7 Blick auf gerodeten Abschnitt im geplanten Baugebiet

3 Methodik

Die Untersuchungsmethodik richtet sich jeweils nach den entsprechenden Artengruppen.

Tabelle 1 klimatische Bedingungen an den Untersuchungstagen

	1. Begang	2. Begang	3. Begang
	03.04.2018	27.04.2018	25.05.2017
Temperatur	13°C	17°C	23°C
Witterung	sonnig/leicht bewölkt	heiter	sonnig

3.1 Herpetofauna

Reptilien

Zur Erfassung der Reptilien wurden das Gebiet und seine Randbereiche langsam abgeschritten. Mögliche Verstecke (z.B. größere Steine, Bretter) wurden umgedreht bzw. mehrfach aufgesucht. Dabei wurde die Suche nach den Hauptaktivitätsphasen der zu erwartenden Reptilien angepasst. An geeigneten Stellen wurden zudem Reptilienmatten ausgelegt, welche besonders gern bei bedecktem Himmel angenommen werden (TRAUTNER 1992) bzw. hohen Temperaturen (HACHTEL et al 2009). angenommen werden. Die Qualität des Eingriffsraumes als Lebensraum für gefährdete Reptilien wurde anhand der vorhandenen Habitat-Strukturen beurteilt.

3.2 Avifauna

Die ornithologischen Erfassungen beinhalteten aufgrund des kleindimensionalen Eingriffs an einer vorbelasteten Stelle insgesamt drei Begehungen, die im Zeitraum von April - Mai 2018 erfolgten.

Die Untersuchungen wurden nach der Methode der Revierkartierung durchgeführt (SÜDBECK et al. 2005). Bei jeder Begehung wurden ein Fernglas (10x50) und eine Arbeitskarte der jeweiligen Fläche mitgeführt. Alle Vogelbeobachtungen wurden während der frühmorgendlichen Kontrollen in die Karte eingetragen.

Eine Vogelart wurde als Brutvogel gewertet, wenn ein Nest mit Jungen gefunden wurde oder bei verschiedenen Begehungen mehrere Nachweise revieranzeigender Verhaltensweisen derselben Vogelart erbracht wurden. Als revieranzeigende Merkmale werden folgende Verhaltensweisen bezeichnet: (SÜDBECK et al. 2005)



- das Singen / balzrufende Männchen
- Paare
- Revierauseinandersetzungen
- Nistmaterial tragende Altvögel
- Vermutliche Neststandorte
- Warnende, verleitende Altvögel
- Kotballen / Eischalen austragende Altvögel
- Futter tragende Altvögel
- Bettelnde oder flügge Junge

Knapp außerhalb der Eingriffsfläche registrierte Arten mit revieranzeigenden Verhaltensweisen wurden als Brutvögel gewertet, wenn sich die Nahrungssuche regelmäßig im Eingriffsbereich vollzog.

Vogelarten, deren Reviergrößen größer waren als die Untersuchungsflächen und denen keine Reviere zugewiesen werden konnten, wurden als Nahrungsgäste geführt. Arten, die das Gebiet hoch und geradlinig überflogen, wurden als Durchzügler gewertet.

3.3 Fledermäuse (Quartiere)

Die im UG vom Abriss betroffenen Gebäude wurden hinsichtlich ihrer Eignung als Fledermaus-Quartiere überprüft. Für Fledermäuse geeignete Unterschlupfmöglichkeiten (Nischen, Spalten) z.B. in Dachböden oder Fassadenverkleidungen wurden mit einer Endoskop-Kamera auf Fledermausbesatz untersucht.

Die vorhandenen Gehölze im UG wurde auf geeignete Baumquartiere (Höhlen, abstehende Rinde) kontrolliert.



4 Reptilien

Am 27.04. und 25.05. 2018 wurden unter Berücksichtigung der tageszeitlichen Hauptaktivitätsphasen und bei günstiger Witterung das UG und die anliegenden Randbereiche auf Reptilien-Vorkommen untersucht.

4.1 Bestand/Ergebnis

Es konnten keine Reptilien im Untersuchungsraum festgestellt werden. Auch unter den ausgelegten Matten konnte keine Reptilien nachgewiesen werden.

Ein Fehlen von Reptilien (z.B. Zauneidechse) kann viele Ursachen haben. Am plausibelsten erscheint in diesem Fall, dass die Habitat-Voraussetzungen v.a. durch die hohe Nutzungsintensität des bereits bebauten UG im Allgemeinen, in Verbindung mit dem Fehlen von trockenen Strukturelementen (z.B. magere extensiv genutzte Saumbereiche, Lesesteinhaufen, Trockenmauern etc.) für eine Reptilien-Besiedlung ungünstig sind.

Der Nord bis West exponierte Waldstreifen wies aufgrund der klimatischen Bedingungen (lange beschattet, feuchtes Mikroklima) und den benachbarten permanenten Störungen ebenfalls keine geeigneten Lebensraum-Bedingungen für Reptilien auf.

Da keine Reptilien nachgewiesen wurden, werden artenschutzrechtliche Vorgaben bezüglich der Reptilien-Fauna hinfällig. Erhebliche Auswirkungen auf die Reptilienfauna bzw. das Eintreten der Verbotstatbestände von § 44 BNatSchG (1) 1 - 3 infolge der Baumaßnahme können ausgeschlossen werden.



5 Avifauna

Am 03.04., 27.04. und 22.05. 2018 wurde das UG auf Brutvögel untersucht. Im geplanten Eingriffsbereich bzw. im erweiterten Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 31 Vogelarten registriert.

5.1 Bestand

Von den 31 nachgewiesenen Arten sind 20 Arten als Brutvögel zu werten.

Tabelle 2 registrierte Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Nr.	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Status	RL D	RL BW	§ 7 BNatSchG Abs. 13 u. 14	EVR
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	*	*	besonders geschützt	
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	N	*	*	besonders geschützt	
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	*	*	besonders geschützt	
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	besonders geschützt	
5	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	N	*	*	besonders geschützt	
6	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	N	*	*	besonders geschützt	
7	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	N	*	*	besonders geschützt	
8	Elster	<i>Pica pica</i>	N	*	*	besonders geschützt	
9	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	B	*	*	besonders geschützt	
10	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	N	*	*	besonders geschützt	
11	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	N	*	*	streng geschützt	
12	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	*	*	besonders geschützt	
13	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	B	V	V	besonders geschützt	
14	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	B	*	*	besonders geschützt	
15	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	*	*	besonders geschützt	
16	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	B	*	V	besonders geschützt	
17	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	N	*	*	streng geschützt	
18	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	N	V	V	besonders geschützt	
19	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	*	*	besonders geschützt	
20	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	B	*	*	besonders geschützt	
21	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	*	*	besonders geschützt	
22	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	*	*	besonders geschützt	
23	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	B	*	*	besonders geschützt	
24	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B	*	*	besonders geschützt	
25	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	B	*	*	besonders geschützt	
26	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B	*	*	besonders geschützt	
27	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	N	*	*	besonders geschützt	
28	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	B	*	*	besonders geschützt	
29	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Ü	3	V	streng geschützt	x
30	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	*	*	besonders geschützt	
31	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	*	*	besonders geschützt	

Status: B = Brutvogel; N = Nahrungsgast; Ü = Überquerende Art



Rote Liste (RL, Stand 2016): * = momentan keine Gefährdung, V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdete Arten; **Europäische Vogelschutz-Richtlinie (EVR):** EU-VRL RICHTLINIE 2009/174/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. Aufgeführt ist Anhang I. **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 1. März 2010:

Die meisten Brutvögel im UG konzentrierten sich in den Totholzhaufen aus dem ehemaligen Gehölzbestand des Waldstreifens. Hier brüten Amsel (2 Brutpaare), Rotkehlchen, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig und Zilpzalp.

Im angrenzenden Baumbestand (circa 10m Radius) brüten Amsel, Buchfink, Gartenbaumläufer, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Star (2 Brutpaare), Ringeltaube, Singdrossel, Sommergoldhähnchen und Zaunkönig. Die Brutbäume der Höhlenbrüter (Kleiber, Kohlmeise, Star) befinden sich außerhalb der eigentlichen Eingriffsfläche.

In den benachbarten Grundstücken mit verschiedenen Gehölzstrukturen, Nistkästen und Nischen unter Dachgiebeln brüten weitere Amselpaare, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperlinge, Kohlmeise, Mauersegler, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise und Türkentaube.

Dohle, Mäusebussard, Turmfalke und Weißstorch überfliegen das UG bzw. nutzen das Gebiet nur zur gelegentlichen Nahrungssuche. Ihre Brutstätten liegen weit entfernt vom UG.

Mauersegler und Mehlschwalben nutzen den Luftraum zur Insektenjagd. Ihre Brutstätten liegen an Gebäuden der Ortschaft. Weitere nicht näher erläuterte Arten (siehe Tab. 2) nutzen das (erweiterte) Plangebiet nur zur gelegentlichen Nahrungssuche.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass es sich um regional typische Arten der Siedlungslagen mit eingestreuten Gehölzgruppen handelt. Sehr seltene Arten konnten wohl hauptsächlich wegen der vorbelasteten Lage, den Störwirkungen (Supermarkt, Siedlungen) und den daraus resultierenden suboptimalen Habitat-Voraussetzungen (Strukturarmut) nicht festgestellt werden.



Abbildung 8 Star - vor seinem Brutbaum- (oben), Gartenbaumläufer - sammelt Nistmaterial- (mitte) und Rotkehlchen - singt auf Totholzhaufen- (unten) brüten im UG
Fotos: A. TOTH 2018



5.2 Beeinträchtigung / Baumaßnahmen

Durch die geplante Bebauungsplanänderung geht ein ca. 10m breiter und 70m langer Waldrandbereich verloren, der in Zukunft als Wendeschleife und Zugangsweg für die Anlieferung des Edeka-Marktes dient. Die meisten Gehölze in diesem Bereich wurden bereits im Februar/März 2018 gerodet, welche für die lokalen Brutvögel als Brut- und Nahrungsstätte verloren gingen.

Die Errichtung des neuen Getränkemarktes inklusive Lager erfolgt bis auf kleinere Zierheckenbereiche auf bereits versiegelter Fläche (Parkplatz).

Die Fläche der abzureißenden Gebäude wird in ca. 150 PKW-Stellflächen mit geplanter Seiten-Begrünung und Bepflanzung (9 Bäume) umgewandelt (siehe Abb.1).

5.3 Auswirkungen

Durch die geplante Bebauungsplanänderung und den bereits durchgeführten Rodungen der Gehölze, verlieren momentan noch ungefährdete und häufige Wald- bzw. Gartenvögel ihre Brutplätze.

Diese Arten, die an ein weitgehend breites Spektrum von Lebensräumen angepasst sind werden sich in der Nähe neue Brutplätze suchen. Der Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen ist durch die unmittelbaren Nistplatzverluste (Rodung Waldstreifen, Räumung Totholzhaufen, Entfernung verbliebener Gehölze, Gebäudeabriss) nicht gefährdet.

Die in dem benachbarten Waldbestand höhlenbrütenden Arten wie Star oder Kleiber bzw. in den angrenzenden Gebäuden nistenden Arten werden auch weiterhin an diesen Orten brüten, da diese Nistplätze nicht durch die Baumaßnahme verloren gehen. Sie werden die Brutplätze auch aufgrund der neuen Störung nicht aufgeben, da sich diese Arten gut an menschliche Präsenz angepasst haben.

Alle nachgewiesenen Brutvogelarten gelten nach § 7 BNatschG Abs. 13 und 14 als besonders geschützt und sind weitestgehend häufige und typische Vögel der Siedlungslagen mit eingestreuten Gehölzbereichen.

Grünspecht, Mäusebussard und Weißstorch sind nach BNatSchG streng geschützt. Der Weißstorch wird zudem im Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt. Die Baumaßnahme ist jedoch für diese genannten Vogelarten als unerheblich einzustufen, da sich Ihre Brutstätten und Ihre essentiellen Nahrungshabitate weit außerhalb des UG befinden.

Alle nachgewiesenen Vogelarten werden die Baustelle während der baulichen Aktivitäten zwar weitestgehend meiden, Brutauffälle sind bei diesen Arten (typische und überwiegend häufige Gebäude- und Gartenvögel) während der Bauarbeiten nicht zu erwarten.



Der Verlust der Nahrungshabitate kann für die ansässigen Vogelarten angesichts der im direkten Umfeld weiterhin vorhandenen und ähnlich strukturierten Gehölzbereichen (Wald, Gärten) sowie den festgelegten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen als weitestgehend unwesentlich eingestuft werden.

Um die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (1) 1 - 3 nicht zu verletzen sind zum Schutz der lokalen Vögel Vorkehrungen im Rahmen von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

5.4 Vermeidung und Minimierung

Grundsätzlich sollte der Neuversiegelungsgrad im UG so gering wie möglich ausfallen. Ein größtmöglicher Verbleib von kleinräumig verschieden strukturierten Biotopen in Form von wenig genutzten Grünflächen innerhalb des UG, würden den Qualitätsverlust des verlorengegangenen Lebensraums (Waldrandstreifen) minimieren.

Eine wichtige Vorgabe im Hinblick auf die Avifauna ist die Entfernung verbliebener Gehölze und die Räumung der Totholzhaufen im Baufenster. Dies muss zwingend außerhalb der Brutzeit, gemäß Vorgabe § 39 BNatSchG, von September bis Ende Februar durchgeführt werden. Bei einer Rodung bzw. Entfernung der Gehölze im Herbst/Winter ist gewährleistet, dass im Frühjahr keine Brutvögel den Bereich besiedeln. Brutverluste können somit ausgeschlossen werden. Weiterhin sollte im Rahmen der Minimierungsmaßnahmen der Gehölzbestand so weit wie möglich geschont werden. Sofern eine Entnahme nicht zwingend erforderlich ist, sollten die Bäume als Nistplätze und Nahrungsquellen für die kommenden Brutgenerationen erhalten bleiben. Der bestmögliche Zeitraum für die Räumung der Totholzhaufen, auch unter dem Aspekt überwinternder Kleinsäuger (z.B. Igel), ist der September.

5.5 Ausgleichsmaßnahmen

Als Ausgleich für den Flächenentzug bzw. dem Verlust der Gehölze des Waldstreifens sind entsprechende Ersatzpflanzungen (einheimische und standortgerechte Laubbäume und Sträucher) in den Randbereichen bzw. innerhalb des Baugebiets durchzuführen.

Des Weiteren sollten die Randbereiche oder nicht bebaubare Grundstückszwickel möglichst als extensive Grünbereiche angelegt und genutzt werden und mit hochstämmigen Streuobstbäumen bepflanzt werden.

Die geräumten Totholzhaufen müssen nach dem Prinzip der Benjes-Hecke im Seitenbereich der künftigen Wendeschleife (Übergangsbereich zum Wald) wieder aufgestapelt werden.



Hierdurch entstehen beruhigte Pufferzonen und künftige Brutplätze für Nischen und Heckenbrüter.

5.6 Abprüfen der Verbotstatbestände § 44 BNatSchG (1) 1 - 3

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): *„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Durch das Entfernen der Gehölze bzw. das Räumen der Totholzhaufen außerhalb der Brutzeit und Aufzuchtphase gemäß Vorgabe § 39 BNatSchG, von September bis Ende Februar kann ein Töten von Jungtieren, Eiern oder Alttieren in den Brutstätten bzw. das Erfüllen des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): *„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

Durch die festgelegten Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brutzeit (Vermeidung- und Minimierung) wird den Vögeln die Möglichkeit genommen innerhalb der Eingriffsfläche zu brüten. Sie können sich rechtzeitig einen geeigneten Brutplatz im Umfeld suchen und werden dadurch nicht in ihren Bruttätigkeiten gestört. Die Auswirkungen beschränken sich demnach auf zusätzliche Beunruhigungseffekte für Vögel, die in benachbarten Randbereichen brüten. Sie werden die Fläche während der Bauzeit meiden. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der nachgewiesenen Vogelarten wird durch die Baustörungen nicht verschlechtert. Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): *„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Aufgrund der festgelegten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen (siehe Kap. 5.4 und 5.5) werden die Schädigungen der Lebensräume auf ein



Mindestmaß reduziert bzw. kompensiert. Eine Erfüllung des Verbotstatbestands kann ausgeschlossen werden.

5.7 Artenschutzrechtliche Bewertung / Zusammenfassung

Die ornithologischen Untersuchungen ergaben, dass keine seltenen oder streng geschützten Vogelarten innerhalb des direkten Eingriffsbereiches brüten.

Durch das Bauvorhaben werden keine überlebenswichtigen Lebensräume von lokalen und landesweit seltenen bzw. streng geschützten Brutvögeln beansprucht. Infolge der Bebauung verlieren biotoptypische und momentan ungefährdete Arten Brutplätze.

Dies wirkt sich nicht nachteilig auf Ihre lokalen Erhaltungszustände aus, da Sie im direkten bzw. weiteren Umfeld weitere Brutmöglichkeiten besitzen und durch die geplanten Hecken- und Einzelbaumpflanzungen sowie die Herstellung von extensiven Grünlandflächen wieder entsprechende Lebensräume hergestellt werden.

Die den benachbarten Gebäuden und Gärten sowie in dem angrenzenden Waldbestand brütenden Vogelarten werden die Baustelle während der baulichen Aktivitäten zwar meiden, Brutausfälle sind bei diesen relativ unempfindlichen Arten (häufige Gebäude- und Gartenvögel) während der Bauarbeiten nicht zu erwarten.

Bei Einhaltung der Räumungs- und Abrissfristen, Schaffung von kleineren extensiven Grünflächen und Ausgleichspflanzungen von Hecken und Einzelbäumen (künftige Brutplätze und Nahrungsquellen) sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Avifauna im Hinblick auf § 44 BNatSchG (1) 1 – 3 zu erwarten

Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) Nr. 1-3 werden bei Ausführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht erfüllt. Die Bauarbeiten sind aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

6 Fledermäuse (Quartiere)

Die vom Abriss betroffenen Gebäude innerhalb der geplanten Bebauungsgrenzen wurden am 27.04. und 22.05. 2018 auf Fledermausbesatz bzw. auf geeignete Fledermaus-Quartiere überprüft.

6.1 Bestand/Ergebnis

An bzw. in den Gebäuden konnten keine Fledermäuse bzw. Spuren von Ihnen (Kot, Fellreste, Totfunde) nachgewiesen werden. Die Gebäude erwiesen sich als weitgehend strukturlos und arm an möglichen Quartier- und/oder Schlafplätzen für Fledermäuse.

Der sich momentan in vollem Betrieb befindliche Getränkemarkt ist aufgrund seiner Eigenschaften und Nutzungsform (Ausgeleuchteter Raum mit hoher Lärm- und Erschütterungsfrequenz ohne nennenswerte Schlupfwinkel) generell als Fledermausquartier auszuschließen.

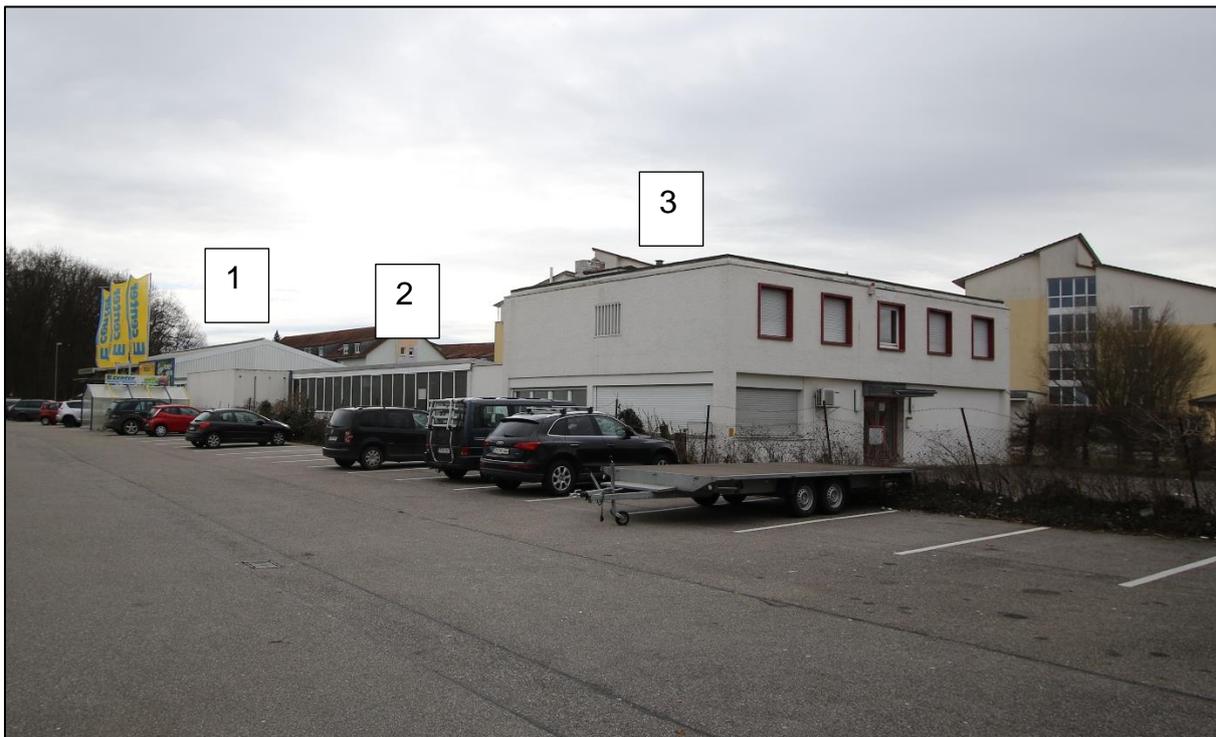


Abbildung 9 Blick auf die vom Abriss betroffenen Gebäude, Getränkemarkt [1], Lagerhalle [2] und Bürogebäude [3]



Abbildung 10 Das leerstehende Lager/Bürogebäude wies keine geeigneten Quartiereigenschaften für Fledermäuse auf



Abbildung 11 Die Dachfassadenverkleidung wird nicht von Fledermäusen als Quartier bezogen



Abgedunkelte Räume (z.B. Dachstühle, Keller) mit passenden Einflugmöglichkeiten wiesen sowohl die Lagerhalle als auch das leerstehende Bürogebäude nicht auf. Die Räume in den Gebäuden waren zudem sehr hell und stark aufgeheizt. Fledermäuse bzw. Spuren von Ihnen konnten an beiden Begehungsterminen nicht erbracht werden.

Die Untersuchung der Dachfassadenverkleidung, die evtl. als Zwischenquartier genutzt werden könnte, blieb ebenfalls ergebnislos.

In dem verbliebenen Baumbestand im UG konnten keine Baumhöhlen, die als Fledermausquartiere geeignet wären, registriert werden.

Da keine Fledermäuse bzw. geeignete Fledermausquartiere an den Gebäuden bzw. der Vegetation nachgewiesen wurden, werden artenschutzrechtliche Vorgaben hinfällig. Spontane Ansiedlungen sind aufgrund der vorgefundenen Bestandssituation unwahrscheinlich.

Die Gebäudeabrisse haben für im Ort jagende Fledermäuse keine Konsequenzen.

Erhebliche Auswirkungen auf die Fledermausfauna bzw. das Eintreten der Verbotstatbestände von § 44 BNatSchG (1) 1 - 3 infolge der Baumaßnahme können ausgeschlossen werden. Die Bauarbeiten sind aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.



7 Literatur/Quellen

DIETZ, C., HELVERSEN, O. & NILL, D. Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas.. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart. 2007.

GEDEON, K. et al. : Atlas deutscher Brutvogelarten, Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutsche Aivifaunisten Münter. 2014. 1. Auflage.

GENSBØL V. & THIEDE W: Greifvögel. BLV Verlagsgesellschaft. München. 2005.

GLANDT D. & BISCHOFF W.: Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Mertensiella – Supplement zu SALAMANDRA. Bonn. 1988

GROSSENBACHER, K & MEYER, A.: Reptilien und Amphibien im Winter.
http://www.karch.ch/karch/d/ath/awinter/media/Amphibien_im_Winter.pdf

HACHTEL, M. et al: Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. Zeitschrift für Feldherpetologie. 2009.

HÖLZINGER, J. et al.: Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand, Stand 31. 12. 2013. Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. 2016.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag. 2001.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG: FFH-Arten in Baden-Württemberg - Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg. November 2008.



LAUFER, H.: Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 3. Fassung, Stand 31.10.1998, Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg Band 77:S.103-133. 1999.

LAUFER, H.: Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg Band 77:S. 94-137. 2014

LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. : Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart (2007).

MEBS, T. & SCHMIDT, D. : Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart. 2006

RICHARZ, K. Fledermäuse in ihren Lebensräumen. Quelle & Meyer Verlag. Wiebelsheim. 2012.

SKIBA, R. Europäische Fledermäuse. Neue Brehm Bücherei, KG Wolf Magdeburg. Aktualisierte Auflage 2009.

SÜDBECK, P. et al.: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell. 2005.

SVENSSON, L.: Der Kosmos Vogelführer. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart. 2011

TRAUTNER, J. et al.: Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt. 2006.

TRAUTNER, J. et al.: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Josef Margraf Verlag, Weikersheim. 1992.